

42-641-1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag des Marktes Schönberg auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die  
Renaturierung bzw. Verlegung des Reschmühlgrabens im Bereich der Fl.Nr. 1047/2 der Gemarkung  
Kirchberg**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „GI Kreuzbach“ das Grundstück Fl.Nr. 1047/2 der Gemarkung Kirchberg als Ausgleichsgrundstück festgesetzt.

Der Markt Schönberg beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Renaturierung und Ausbildung eines Seitenarmes des Reschmühlgrabens. Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Fachberatung für Fischerei und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch den geplanten Gewässereingriff, soll der ursprüngliche natürliche Gewässerverlauf des Reschmühlgrabens, mit Hilfe der Neuausbildung eines naturnah gestalteten Seitenarms wieder hergestellt und etabliert werden. Des Weiteren soll eine Verringerung des Erosionsgeschehens des bestehenden Abflussgerinnes bei Hochwasser bewirkt werden. Durch ein Pflegekonzept sollen die angrenzenden Flächen des Flurstücks naturschutzfachlich hochwertig entwickelt bzw. erhalten werden.

Die Neuausbildung eines Seitenarmes des Reschmühlgrabens sowie die Renaturierung des Reschmühlgrabens stellt einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar. Gemäß der Zuordnung zur Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren des Marktes Schönberg keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass es durch das Anlegen von mäandrierenden Gewässerabschnitten zu einer Laufverlängerung des Reschmühlgrabens kommt. Dies führt zu einem **verbesserten Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss**. Die Verlegung des Bachverlaufes zurück in die Talsenke bewirkt die **Verringerung des Erosionsgeschehens**. Das Gewässer erhält in beschränktem Maße seine Eigendynamik zurück. Es entstehen wertvolle Schlüsselhabitate.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 03.05.2019

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
Regierungsdirektor